



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Braunau
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Handenberg

2022-748806



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Braunau
5280 Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1

Herausgegeben:

Braunau am Inn, im März 2023

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat in der Zeit vom 13. Oktober bis 21. November 2022 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Handenberg vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2022 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015. Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Handenberg und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Handenberg umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
ERÖFFNUNGSBILANZ 2020	14
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN	14
NACHTRAGSVORANSCHLAG 2020 UND RECHNUNGSABSCHLUSS 2021.....	14
FINANZAUSSTATTUNG	15
HUNDEABGABE.....	16
VERWALTUNGSABGABEN	16
LUSTBARKEITSABGABE	16
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	16
GRUNDSTEUER.....	16
KUNDENFORDERUNGEN.....	17
FREMDFINANZIERUNGEN	18
KASSENKREDIT.....	19
PERSONAL	20
DIENSTPOSTENPLAN	20
ALLGEMEINE VERWALTUNG	21
REINIGUNG	21
KINDERGARTEN UND KRABELSTUBE	22
FLEXIBLE ARBEITSZEITREGELUNG	22
AUS- UND FORTBILDUNG	22
BAUHOFGEMEINSCHAFT „DIENSTLEISTUNGSZENTRUM ADENBERG“	24
WINTERDIENST.....	24
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	25
ABWASSERBESEITIGUNG	25
ABFALLBESEITIGUNG.....	28
KINDERGARTEN UND KRABELSTUBE	29
KINDERGARTENTRANSPORT	31
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	32
AUFBAHRUNGSHALLE	32
BÜCHEREI.....	32
VERMIETUNGEN KINDERGARTEN UND KRABELSTUBE	32
VERMIETUNGEN AMTSGEBÄUDE UND VOLKSSCHULE.....	33
SPORTANLAGEN	33
RÜCKLAGEN	34
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	34
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	34
SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE.....	34
TURNSAAL	35
FEUERWEHRWESEN	35
NAHWÄRME.....	35
STROM	36
VERSICHERUNGEN	36
VERGABEWESEN	36
KONTIERUNGSHINWEISE FÜR DIE BUCHHALTUNG.....	37
GEMEINDEVERTRETUNG	38

PRÜFUNGSAUSSCHUSS	38
GEMEINDERAT.....	38
GEMEINDEVORSTAND.....	38
SITZUNGSGELDER.....	38
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN.....	39
INVESTITIONEN.....	40
MITTELFRISTIGE INVESTITIONSVORSCHAU	41
SCHLUSSBEMERKUNG.....	42

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Die Finanzsituation stellte sich in den Jahren 2020 und 2021 als stabil dar. Die frei verfügbaren Finanzmittel bezifferten sich auf 237.795 Euro und 272.795 Euro. Auch für das Jahr 2022 wurde ein positiver Wert von 258.400 Euro ausgewiesen. Die Eigenmittelaufbringung aus der operativen Gebarung für die investiven Einzelvorhaben betrug 45.033 Euro.

Im Finanzierungshaushalt wurde das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Jahr 2020 mit 203.309 Euro und im Jahr 2021 mit 332.160 Euro ausgewiesen. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten nicht verwendete Überschüsse der laufenden Geschäftstätigkeit einer allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt werden.

Im Ergebnishaushalt errechneten sich beim Saldo 0 positive Werte von 76.272 Euro und 189.729 Euro. Somit haben die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht. Der Rücklagenbestand verminderte sich im Jahr 2020 um 178.912 Euro. Dem entgegen wurden im Jahr 2021 Zuwächse von 71.221 Euro verzeichnet.

In der Eröffnungsbilanz wurde das Vermögen der Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Die Aktivseite stellt das zu erhaltende Vermögen dar. Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite. Ein hoher Anteil des Vermögens konnte durch Eigenmittel finanziert werden, was die bei 89 % gelegene Nettovermögensquote verdeutlicht. Primär war diese jedoch auf die Investitionszuschüsse zurückzuführen. Das Vermögen stieg von 2019 bis 2021 um 880.040 Euro auf 18.619.363 Euro – somit lagen die Neuinvestitionen über den Abschreibungen.

Unter dem Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht werden für die Jahre 2022 bis 2026 im Finanzierungshaushalt unter dem Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und im Ergebnishaushalt beim Nettoergebnis (Saldo 0) durchgehend positive Werte prognostiziert.

Die Vorgaben im Zusammenhang mit dem Beschluss eines Nachtragsvoranschlags und Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Aufsichtsbehörde sind zu beachten.

Finanzausstattung

Mit einer Finanzkraft von zuletzt 962 Euro je Einwohner liegt die Gemeinde landes- und bezirkswweit betrachtet auf dem 323. und 34. Rang.

Die Hundeabgabe entspricht für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, mit 20 Euro dem gesetzlichen Höchstwert. Da die Abgabe für sonstige Hunde mit 35 Euro unter dem Landesrichtwert von 50 Euro liegt, wird eine Anhebung empfohlen.

Gemeinden können Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale ausschreiben und einheben. Es wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten zu nutzen.

Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass Baufertigstellungsanzeigen zeitgerecht abgegeben werden. Das Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister ist laufend zu aktualisieren.

Fremdfinanzierungen

Zum Jahresende 2021 bestanden Finanzschulden und Haftungen von 1.823.679 Euro. Die Verzinsung der Darlehen entspricht dem Marktniveau.

In den Rechenwerken ist auf die korrekte Darstellung des Einzelnachweises über die Finanzschulden und den Schuldendienst zu achten.

Im Jahr 2019 hat der Gemeinderat ein Darlehen nicht an den Bestbieter, sondern an die zweitgereichte Bank vergeben. Nach den Landesvorgaben und im Sinne der Wirtschaftlichkeit sind Darlehen an den Bestbieter zu vergeben.

Der Schuldendienst wies im Jahr 2020 einen Negativwert von 22.096 Euro aus, bevor die Belastung im Jahr 2021 bei 25.750 Euro lag. Die Prognosen für die Jahre 2022 bis 2026 liegen zwischen 1.201 Euro und 9.741 Euro, worin jedoch die zu erwartenden Zinsanhebungen noch keine Berücksichtigung fanden.

An Darlehensannuitäten für den Reinhaltungsverband wurden in den Jahren 2020 und 2021 7.266 Euro und 5.690 Euro entrichtet.

Die Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse überstiegen im Jahr 2020 die Annuitäten für die Kanalbaudarlehen. Die Überhänge wurden in der operativen Gebarung belassen, obwohl sie einer zweckgebundenen Tilgungsrücklage zuzuführen oder vorrangig für Darlehenstilgung heranzuziehen gewesen wären.

Für den Kassenkredit sind mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines einer überörtlichen Bank, einzuholen. Es wird empfohlen, bei der Kassenkreditvergabe neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen zu beachten. Der Zuschlag sollte der in Summe bestbietenden Bank erteilt werden.

Personal

Die Auszahlungen lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 488.789 Euro und 508.145 Euro.

Der Dienstpostenplan bedarf im Kindergarten und in der Krabbelstube einer Anpassung.

Seit Jahresbeginn 2007 besteht eine Verwaltungskooperation mit der Gemeinde St. Georgen am Fillmannsbach. Entgegen vielen Gemeinden, in denen sich im Aufgabenbereich Standesamt und Staatsbürgerschaft der Zusammenschluss in einem Gemeindeverband bewährt hat, werden diese Aufgaben von der Gemeinde Handenberg noch selbst abgewickelt. Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit dieser Thematik befasst.

Die Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Postabholstelle sind nicht dem Ansatz 0100, sondern dem Ansatz 6800 anzulasten.

Der Reinigungseinsatz im Amtsgebäude liegt auf hohem Niveau. Es wird empfohlen, diesen im Zuge einer Personalveränderung zu verringern.

Bei den 2 im Kindergarten und in der Krabbelstube beschäftigten Hilfskräften bestanden hohe Guthaben aus Mehrleistungen. Es ist für den ordnungsgemäßen Zeitabbau zu sorgen. Bedienstete in Teilzeit dürfen über die für sie maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn diese zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und keine Bedienstete in Vollzeit zur Verfügung stehen.

Im Kindergarten und in der Krabbelstube besteht bei mehreren Helferinnen aufgrund verwendungsbezogener Aus- und Fortbildungen die Möglichkeit der Zuerkennung einer Gehaltszulage.

Es wird empfohlen, Überlegungen für die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung für die Allgemeine Verwaltung anzustellen.

Die gesetzlichen Vorgaben für mehrtägige Dienstreisen sind zu beachten.

Bauhofgemeinschaft

Die Gemeinde ist Teil der Bauhofgemeinschaft „Dienstleistungszentrum Adenberg“. Für die Finanzierung des Betriebs hat die Gemeinde Handenberg in den Jahren 2020 und 2021 Geldmittel von 142.445 Euro und 147.369 Euro eingebracht. Der Winterdienst auf den Straßenflächen der Gemeinde wird von der Bauhofgemeinschaft abgewickelt.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb wies in den Jahren 2020 und 2021 Überschüsse von 79.157 Euro und 38.893 Euro aus. Es wird auf das Erfordernis der Darstellung von Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper hingewiesen.

Entgegen den Regelungen in der Kanalordnung wurden die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung bis zu 1 m innerhalb der Grundstücksgrenze des Anschlussobjekts und auch die Errichtung von Abwasserhebeanlagen oder -pumpwerken von der Gemeinde getragen. In diesem Zusammenhang beschloss der Gemeinderat im Juli 2020 Kostenübernahmen von 35.359 Euro. Die Regelungen der Kanalordnung sind zu beachten.

Es werden die Neufassung und der Neubeschluss der Gebührenordnung empfohlen. Dabei sollten die Prüfungsempfehlungen zu den privatrechtlichen Sonderregelungen, den Anschlussgebühren, den Gebührenermäßigungen bei eingebauten Abwasser-Einzelpumpwerken und den Bereitstellungsgebühren berücksichtigt werden.

Abfallbeseitigung

In den Jahren 2020 und 2021 wurden Gesamtüberschüsse von 5.577 Euro erwirtschaftet. Dem entgegen weist das Budget 2022 ein Defizit von 1.600 Euro aus. Da nach den Landesvorgaben die Abfallbeseitigung zumindest auszahlungsdeckend zu führen ist, wird eine Gebührenanhebung empfohlen.

Kindergarten und Krabbelstube

Das Betriebsdefizit lag in den Jahren 2020 und 2021 ohne Berücksichtigung der Gastbeiträge bei 205.928 Euro und 232.381 Euro bzw. je Gruppe bei 41.186 Euro und 43.325 Euro.

Der Material- bzw. Werkbeitrag beträgt jährlich 80 Euro je Kind. Die vereinnahmten Beiträge und die damit getätigten Materialeinkäufe sind in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen. Die zweckentsprechende Verwendung ist durch den Prüfungsausschuss zu prüfen.

Die buchhalterische Darstellung der Geldbewegungen für den Kindergarten und die Krabbelstube hat getrennt unter den Ansätzen 2400 und 2408 zu erfolgen.

Kindergartentransport

Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal beträgt 10 Euro je Kind und Monat. Die Personalkosten für die Busbegleitung hätten in den Jahren 2020 und 2021 mit monatlichen Elternbeiträgen je Kind von 51 Euro und 35 Euro bedeckt werden können. Es wird empfohlen, den Elternbeitrag schrittweise auf mindestens 25 Euro je Kind und Monat anzuheben.

Weitere wesentliche Feststellungen

Aufbahnungshalle

Es wurden Fehlbeträge von 461 Euro ausgewiesen. Da das Entgelt für die Aufbahnung seit dem Jahr 1986 bei 14,50 Euro liegt, wird eine Anhebung auf mindestens 70 Euro empfohlen.

Bücherei

Für die Gemeinde ergab sich ein Gesamtfehlbetrag von 4.333 Euro, wobei die Betriebskosten dem Kindergarten und der Krabbelstube angelastet wurden. Die Belastungen der Gemeinde für die Bücherei sollten laut den Landesempfehlungen 2 Euro je Einwohner nicht übersteigen.

Vermietungen Kindergarten und Krabbelstube

Die Miete für das Musikerheim ist vertragsgemäß anzuheben. Für die Nutzung der Räumlichkeiten im Rahmen der Jugendbetreuung wird empfohlen, eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten von den Vereinen übernommen werden. Die Kosten für den Betrieb der Vereinsräumlichkeiten und auch der Bücherei sind in den Rechenwerken der Gemeinde verursachergerecht darzustellen.

Vermietungen Amtsgebäude und Volksschule

Es wird empfohlen, bei der Neuvermietung von Wohnungen die Richtwertmiete heranzuziehen. Die Wertanpassung der Mietzinse ist zeitgerecht vorzunehmen.

Sportanlagen

Der Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung wird empfohlen. Es wird als zumutbar erachtet, dass die gesamten Betriebskosten vom Verein getragen werden.

Rücklagen

Es wurde ein Rücklagenbestand von 395.921 Euro ausgewiesen. Daneben verfügte die Gemeinde über 2 Sparbücher mit einem Gesamtbestand von 1.612 Euro. Auch diese Sparbücher sind in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen und hat sich der Gemeinderat mit der Verwendung der Geldmittel zu befassen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Die Gemeinde hat die Möglichkeit der Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen nicht genutzt. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird die Vorschreibung solcher Beiträge empfohlen.

Schulerhaltungsbeiträge

Die der Gemeinde in Rechnung gestellten Schulerhaltungsbeiträge wurden teilweise falsch berechnet. Fehlerhafte Vorschreibungen sollten beeinsprucht werden.

Turnsaal

Es wird empfohlen, für die außerschulische Nutzung des Turnsaals eine Tarifordnung nach dem Muster des Landes OÖ zu erlassen.

Feuerwehrwesen

Die Auszahlungen für das Feuerwehrwesen bezifferten sich in den Jahren 2020 und 2021 auf 15.534 Euro und 19.463 Euro, somit auf 10,94 Euro und 13,71 Euro je Einwohner.

Alle vorgesehenen Kostenersätze für Feuerwehreinsätze sind vorzuschreiben und in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen. In diesem Zusammenhang wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen.

Die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen im Zusammenhang mit der Gewährung einer jährlichen Entschädigung an den Jugendbetreuer der Feuerwehr sind zu beachten.

Nahwärme

Da die Wärmepreise über dem Landesrichtsatz liegen, wird empfohlen, Preisverhandlungen zu führen.

Strom

Im Zusammenhang mit dem Abschluss von Lieferverträgen sind die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen zu beachten.

Versicherungen

Die Polizze für das Feuerwehrzeughaus umfasst eine Computer-Sachversicherung. Für den Kindergarten und die Krabbelstube besteht eine Kollektivunfallversicherung. Es wird empfohlen, die Aufrechterhaltung dieser Versicherungen zu überdenken und eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.

Vergabewesen

Die gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind zu beachten. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, vor Auftragsvergaben mindestens 3 Angebote einzuholen.

Kontierungshinweise für die Buchhaltung

Bei Durchsicht des Rechnungsabschlusses 2021 waren zahlreiche Fehlkontierungen feststellbar. Es ist auf die Einhaltung der Kontierungsvorgaben zu achten.

Gemeindevertretung

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist in den Jahren 2020 und 2021 seinem Prüfungsauftrag in ausreichendem Maß nachgekommen. Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Verhandlungsschriften sorgfältig aufzubewahren und diese der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen sind.

Gemeinderat

Die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Absetzung von Tagesordnungspunkten bei Sitzungen sind zu beachten.

Gemeindevorstand

Über jede Sitzung des Gemeindevorstands ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterfertigen ist. Eine Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges ist unzulässig, ausgenommen Dringlichkeitsanträge.

Verfüungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die Auszahlungen lagen innerhalb den budgetierten und möglichen Rahmen. Bei der Gewährung von Vereinssubventionen sind die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen und bei kurzfristigen Arbeitseinsätzen die sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Investitionen

Die Auszahlungen bei den investiven Einzelvorhaben betragen in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 1.924.675 Euro. Die Eigenfinanzierungskraft der Gemeinde stellte sich als vergleichsweise gering dar. Dies widerspiegelt auch die Förderquote nach dem Projektfonds der Gemeindefinanzierung „Neu“, die im Jahr 2022 bei hohen 74 % liegt.

Bei den investiven Einzelvorhaben wurde zum Jahresende 2021 ein negativer Gesamtsaldo von 242.831 Euro ausgewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass investive Einzelvorhaben im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Der Nachweis über die Investitionstätigkeit hat sämtliche Mittelaufbringungen und -verwendungen für investive Einzelvorhaben sowie sonstige Investitionen der Gemeinde zu enthalten.

Der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan umfasst Auszahlungen von 939.700 Euro. Jedes investive Einzelvorhaben ist im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgeglichen zu erstellen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	BR
Gemeindegröße (km ²):	27,6
Seehöhe (Hauptort):	497
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	32

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	26,6
Güterwege (km):	37,7
Landesstraßen (km):	16,3

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	13	6			
	VP	FP			

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.330
Registerzählung 2011:	1.304
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	1.301
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	1.328
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.420
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.474

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	---
Hochbehälter:	---
Pumpwerke Wasser:	---
Kanallänge (km):	15,7
Druckleitungen (km):	3,0
Pumpwerke Kanal:	8

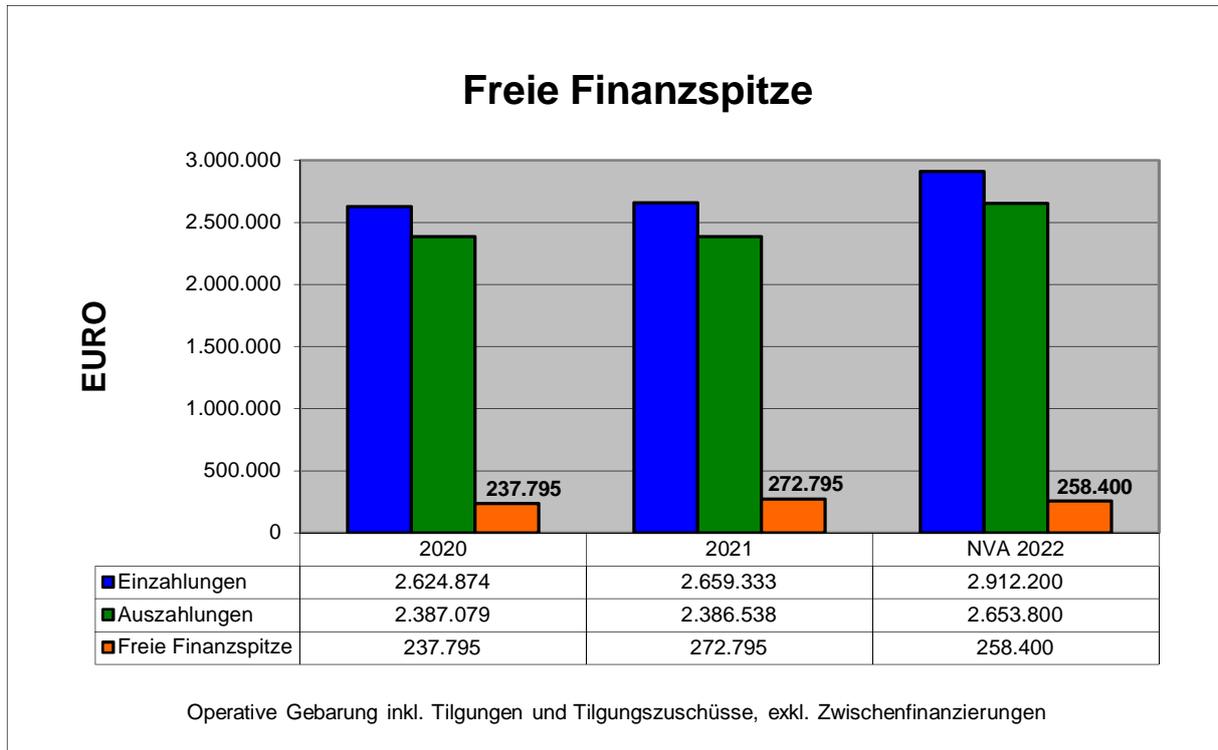
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021:		2.773.708	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021:		332.160	
Förderquote nach der Gemeindefinanzierung „Neu“ im Jahr 2022:		74 %	
Finanzkraft 2020 je EW: [*]	962	Rang (Bezirk / OÖ): [*]	34 / 323

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2022/23:	
Kindergarten:	6 Gruppen, 121 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppe, 10 Kinder
Volksschule:	3 Klassen, 46 Kinder

* [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2020](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze errechnet sich im gegenständlichen Fall aus dem Saldo der operativen Gebarung abzüglich den laufenden Darlehensstilgungen. Sie gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Möglichkeit der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die Finanzsituation stellte sich in den Jahren 2020 und 2021 als stabil dar. Die frei verfügbaren Finanzmittel bezifferten sich auf 237.795 Euro und 272.795 Euro. Auch für das Jahr 2022 wurde im Nachtragsvoranschlag ein positiver Wert von 258.400 Euro ausgewiesen.

Im Jahr 2021 waren im Vergleich mit dem Jahr 2020 positive Effekte bzw. vermehrte Einzahlungen, die das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beeinflussten, im Wesentlichen bei den Ertragsanteilen und der Finanzzuweisung nach § 24 Z 1 und 2 FAG 2017 festzustellen. Für die investiven Einzelvorhaben wurden Eigenmittel aus der operativen Gebarung nur im Jahr 2020 im Umfang von 45.033 Euro eingebracht.

Finanzierungshaushalt			
Finanzjahr	2020	2021	NVA 2022
Saldo 1 – Operative Gebarung	268.400	350.188	336.900
Saldo 2 – Investive Gebarung	-497.348	230.507	-126.400
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	85.761	-442.864	-128.000
Saldo 5 – VA-wirksame Gebarung	-143.187	137.831	82.500
- Saldo investive Einzelvorhaben	-346.496	-194.329	-74.000
Ergebnis laufende Geschäftstätigkeit	203.309	332.160	156.500

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten im Jahr 2021 entgegen zum Jahr 2020 die Investitionen bedeckt werden. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung – im Jahr 2020 überstiegen die Darlehensaufnahmen die -tilgungen und ergab sich im Jahr 2021 primär bedingt durch die Rückzahlung einer Zwischenfinanzierung

ein Schuldenrückgang. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich.

Die Überschüsse der laufenden Geschäftstätigkeit wurden zum Teil in Form von inneren Darlehen zur Zwischenfinanzierung der Fehlbeträge der investiven Einzelvorhaben herangezogen. Es erfolgten keine Rücklagenzuführungen.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten nicht verwendete Überschüsse der laufenden Geschäftstätigkeit einer allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt werden.

Ergebnishaushalt			
Finanzjahr	RA 2020	RA 2021	NVA 2022
Erträge	2.897.374	3.098.982	3.227.700
Aufwendungen	2.821.102	2.909.253	3.016.600
Nettoergebnis (Saldo 0)	76.272	189.729	211.100
Entnahme von Rücklagen	197.866	6.878	43.800
Zuweisung an Rücklagen	18.954	78.099	103.000
Nettoergebnis nach Rücklagen	255.184	118.508	151.900

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Der positive Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben.

Vermögenshaushalt			
AKTIVA	31.12.2019	31.12.2021	Differenz
Langfristiges Vermögen	17.143.816	18.011.155	867.339
Kurzfristiges Vermögen	595.507	608.208	12.701
Summe	17.739.323	18.619.363	880.040
PASSIVA			
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	5.198.063	5.464.064	266.001
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	10.520.799	11.353.757	832.958
Langfristige Fremdmittel	1.957.780	1.634.438	-323.342
Kurzfristige Fremdmittel	62.681	167.104	104.423
Summe	17.739.323	18.619.363	880.040

Erläuterungen zum Vermögenshaushalt mit Stand 31. Dezember 2021

Das langfristige Vermögen bestand überwiegend aus den Sachanlagen (17.508.283 Euro) vor allem in Form von Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäuden und Bauten, Wasser- und Abwasserbauten sowie geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau. Für die Bewertung des Sachanlagevermögens werden grundsätzlich die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibungen herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt. Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen.

Das kurzfristige Vermögen stellte primär die liquiden Mittel der Gemeinde in Form von Kassen- und Bankguthaben sowie Zahlungsmittelreserven dar.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) ergaben sich aus den Finanzschulden und den Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen. Die Rückstellungen wurden unter Zuhilfenahme des Lohnverrechnungsprogramms ermittelt.

Die kurzfristigen Fremdmittel stellten vorwiegend Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen dar.

Das Gesamtvermögen stieg von 2019 bis 2021 um 880.040 Euro auf 18.619.363 Euro – somit lagen die Neuinvestitionen über den Abschreibungen.

Eröffnungsbilanz 2020

Die dem Vermögenshaushalt zugrunde liegende Eröffnungsbilanz mit Stichtag 1. Jänner 2020 hat der Gemeinderat am 9. Dezember 2020 beschlossen. Durch die Eröffnungsbilanz wurde das Vermögen der Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Die Aktivseite stellt das zu erhaltende Vermögen dar (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die sich wie folgt berechnet:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Die Nettovermögensquote lag bei etwa 89 %. Somit konnte ein hoher Anteil des Vermögens durch Eigenmittel finanziert werden. Die hohe Quote war jedoch primär auf die Investitionszuschüsse zurückzuführen.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Im Zusammenhang mit der Gemeindefinanzierung „Neu“ kommt der mittelfristigen Planung im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Unter dem Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2022 bis 2026 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	156.500	99.400	60.800	46.500	39.600
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	211.100	77.800	87.500	36.200	35.100

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und auch das Nettoergebnis (Saldo 0) des Ergebnishaushalts weisen in den Jahren 2022 bis 2026 durchgehend positive Werte aus.

Nachtragsvoranschlag 2020 und Rechnungsabschluss 2021

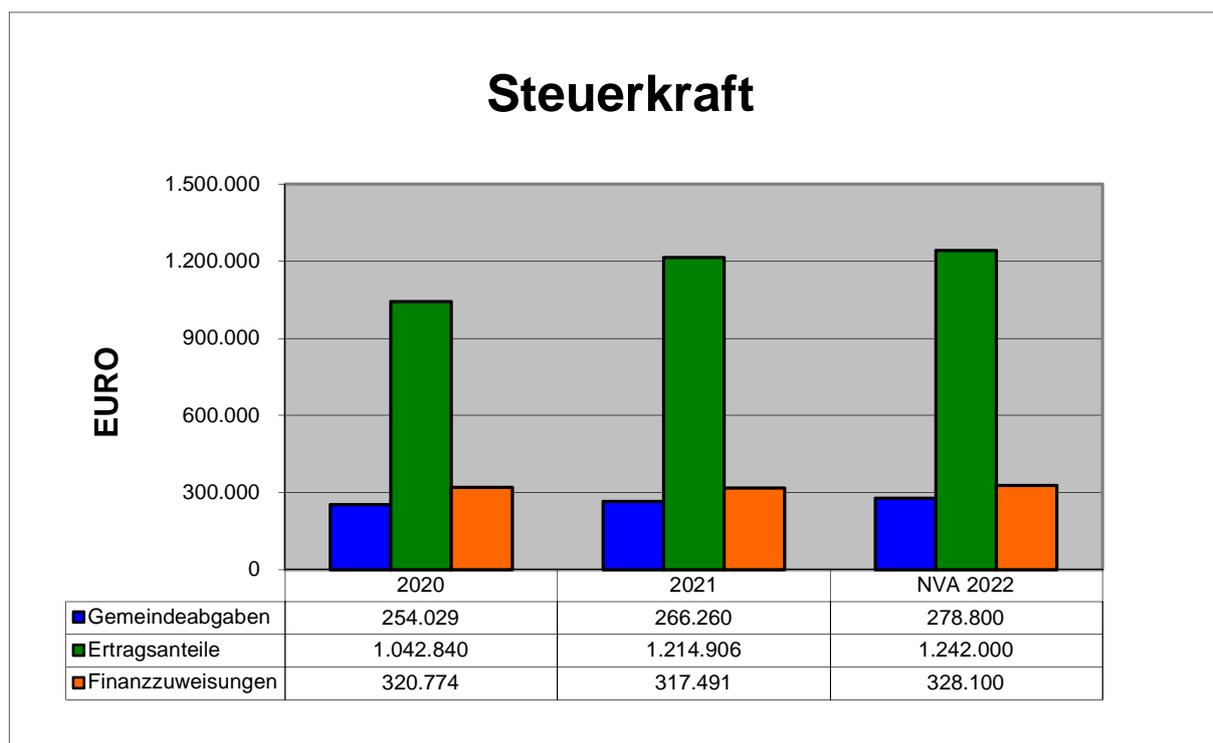
Der Gemeinderat hat den Nachtragsvoranschlag 2020 am 9. Dezember 2020 und den Rechnungsabschluss 2021 am 26. April 2022 beschlossen.

Gemäß §§ 77 iVm 79 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hat der Bürgermeister den vom Gemeinderat beschlossenen Nachtragsvoranschlag unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Gemäß § 92 Abs. 3 leg. cit ist der Rechnungsabschluss so rechtzeitig zu erstellen, dass er spätestens 3 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vorgelegt werden kann. Gemäß § 93 Abs. 3 leg. cit hat der Gemeinderat den Rechnungsabschluss so zeitgerecht zu erledigen, dass dieser spätestens 4 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden kann.

Der Nachtragsvoranschlag 2020 und der Rechnungsabschluss 2021 waren zum Prüfungszeitpunkt der Aufsichtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Braunau) noch nicht vorgelegt worden.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Finanzausstattung



Im Jahr 2020 betrug die Finanzkraft der Gemeinde 962 Euro je Einwohner. Im Vergleich der 438 öö. und 46 bezirkangehörigen Gemeinden wurden die 323. und 34. Ränge eingenommen.

Die Steuerkraft erhöhte sich von 1.617.643 Euro im Jahr 2020 auf 1.798.657 Euro im Jahr 2021. Für diese Entwicklung verantwortlich zeichneten vor allem die Ertragsanteile, die von 1.042.840 Euro auf 1.214.906 Euro anstiegen.

Für das Jahr 2022 wurde eine weitere Erhöhung der Steuerkraft auf 1.848.900 Euro budgetiert, wobei die Prognose des Bundesministeriums für Finanzen vom Oktober 2022 eine nochmals verbesserte Steuerkraft erwarten lässt. Bei nun prognostizierten Ertragsanteilen von 1.402.900 Euro errechnet sich eine Steuerkraft von 2.009.800 Euro.

In den Jahren 2020 und 2021 entfielen von der Steuerkraft etwa zwei Drittel auf die Ertragsanteile. Das restliche Drittel stellten die Gemeindeabgaben (15 %) und die Finanzausweisungen (19 %) dar:

Gemeindeabgaben	2020	2021
Kommunalsteuer	138.024	135.179
Grundsteuer A+B	100.514	113.537
Sonstige	15.491	17.544
Summe	254.029	266.260

Finanzausweisungen	2020	2021
Strukturfondsmittel Gemeindefinanzierung „Neu“	125.405	142.518
Finanzausweisung § 24 Z 1 und 2 FAG 2017	50.584	94.388
Finanzausweisung § 25 Abs. 2 FAG 2017	81.685	71.485
Gemeinde-Entlastungspakete	63.100	9.100
Summe	320.774	317.491

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, liegt bei 20 Euro und entspricht damit dem gesetzlichen Maximalwert.

Die Abgabe für sonstige Hunde beträgt 35 Euro.

Für sonstige Hunde wird vom Land OÖ eine Abgabe von mindestens 50 Euro empfohlen.

Es wird empfohlen, die Abgabe für sonstige Hunde anzuheben.

Verwaltungsabgaben

Die Abgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden), Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage) und Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen) wurden stichprobenartig überprüft.

Es lagen keine Einzahlungen nach der Tarifpost 25 vor, da keine solche Ausnahme gewährt wurde. Die Überprüfung der Verwaltungsabgaben nach der Tarifpost 8 und 32 ergab keine Beanstandungen.

Lustbarkeitsabgabe

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung hat der Gemeinderat am 20. Mai 2021 nach dem Muster der Interessensvertretung der Gemeinden beschlossen. Die Abgabepflicht umfasst Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgelds gebunden ist, Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und Wettterminals im Sinne § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz. Lustbarkeitsabgaben konnten im Jahr 2020 in Höhe von 286 Euro lukriert werden.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 bestand ab Jahresbeginn 2019 die Möglichkeit, einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben (Zuschlag für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche 150 % bzw. 108 Euro und über 50 m² Nutzfläche 200 % bzw. 216 Euro).

Der Gemeinderat hat keinen Zuschlag beschlossen.

Es wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten zu nutzen.

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und deren Auswirkungen auf den Einheitswert und damit auch auf die Grundsteuer wurden anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) die Bauvorhaben mit einem offenen Baustatus und Bewilligungsdatum vor dem Jahr 2018 einer Prüfung unterzogen.

Bei 2 Bauvorhaben mit Bewilligungen aus den Jahren 2007 und 2013 fehlte das Datum der Fertig- oder Einstellung. Die Durchsicht dieser Bauakte ergab, dass in einem Fall die Baufertigstellungsanzeige vorlag, jedoch fälschlicherweise im AGWR nicht erfasst wurde. Der 2. Eintrag betraf ein nicht fertiggestelltes Bauvorhaben.

Gemäß Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz (GWR-Gesetz) sind im AGWR zwingend laufend Daten zu erfassen. Dies betrifft vor allem das Baufertigstellungsdatum. Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine solche Anzeige vorliegt.

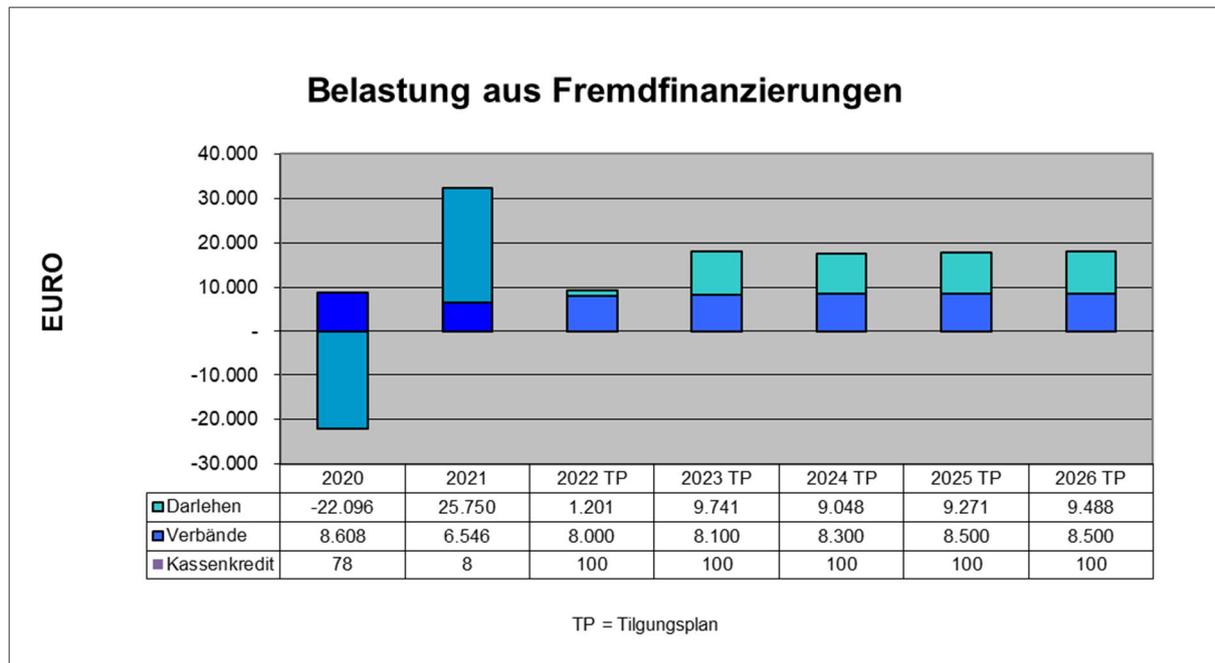
Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass Baufertigstellungsanzeigen zeitgerecht abgegeben werden. Das AGWR ist laufend zu aktualisieren.

Kundenforderungen

Zum Jahresende 2021 bestanden Kundenforderungen von 467.186 Euro. Abzüglich den langfristigen Forderungen in Form von Tilgungszuschüssen bei der Abwasserbeseitigung von 429.881 Euro ergab sich ein bereinigter Wert von 37.305 Euro. Davon entfielen 32.878 Euro auf Forderungen aus Abgaben und 4.427 Euro auf kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Die Höhe der Forderungen war als akzeptabel einzustufen.

Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Säumniszuschläge und Mahngebühren vorgeschrieben. Daraus ergaben sich in den Jahren 2020 und 2021 Einzahlungen von 370 Euro und 268 Euro.

Fremdfinanzierungen



Die Finanzschulden und die Haftungen stellten sich zum Jahresende 2021 wie folgt dar:

Finanzschulden	1.504.620
Haftungen für Reinhaltungsverband Braunau und Umgebung (RHV)	319.059
Summe	1.823.679
Wert je Einwohner (1.328 lt. ZMR 31.10.2020)	1.373

Die Finanzschulden betrafen mit 67 % die Abwasserbeseitigung, mit 21 % den Kindergarten und die Krabbelstube sowie mit 12 % eine Zwischenfinanzierung. Eine Neuverschuldung wurde in der mittelfristigen Investitionsplanung im Jahr 2023 von 19.600 Euro für den Ankauf eines Feuerwehrfahrzeugs vorgesehen.

Der Einzelnachweis über die Finanzschulden und den Schuldendienst (Anlage 6c) wurde in den Rechnungsabschlüssen mangelhaft erstellt, da die Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse sowie die Schuldendienstsätze der Gemeinden Schwand im Innkreis und St. Georgen am Fillmannsbach nicht zur Gänze berücksichtigt und in einem Fall ein Darlehensrestbestand falsch ausgewiesen wurden.

Es ist auf die korrekte Darstellung zu achten.

Für die Finanzierung der Erweiterung des Kindergartens und der Krabbelstube hat der Gemeinderat am 7. Mai 2019 die Vergabe eines Darlehens über 371.000 Euro beschlossen.

Das Darlehen wurde nicht an den Bestbieter (3-Monats-Euribor + Aufschlag von 0,67 %), sondern an die zweitgereichte Bank (3-Monats-Euribor + Aufschlag von 0,70 %) vergeben.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ und im Sinne der Wirtschaftlichkeit sind Darlehen an den Bestbieter zu vergeben.

Beim Zwischenfinanzierungsdarlehen wird ein Fixzinssatz von 0,50 % verrechnet. Die Verzinsung der restlichen Darlehen erfolgt nach dem 3-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlags von 0,70 %. Die Zinskonditionen entsprechen dem Marktniveau.

Zu den Kanalbaudarlehen erhielt die Gemeinde in den Jahren 2020 und 2021 Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse von 105.905 Euro und 104.848 Euro. Auch in den Jahren 2022 bis 2026 sind jährliche Zuschüsse von im Schnitt 101.755 Euro zu erwarten.

Zum Darlehen für die Erweiterung des Kindergartens und der Krabbelstube wurden von den Gemeinden Schwand im Innkreis und St. Georgen am Fillmannsbach Schuldendienstsätze von insgesamt 40 % bzw. von 14.362 Euro im Jahr 2020 und von 9.574 Euro im Jahr 2021 erstattet. Der endgültige %-Satz der Schuldendienstsätze wird erst nach erfolgter Prüfung der Schlussabrechnung durch das Land OÖ feststehen.

Der Schuldendienst der gesamten Gemeindedarlehen wies im Jahr 2020 primär im Zusammenhang mit hohen Finanzierungs- und Tilgungszuschüssen einen Negativwert von 22.096 Euro aus. Dem entgegen lag die Belastung im Jahr 2021 bei 25.750 Euro. Für die Jahre 2022 bis 2026 liegen die Prognosen zwischen 1.201 Euro und 9.741 Euro, worin jedoch die zu erwartenden Zinsanhebungen noch keine Berücksichtigung fanden. Die tatsächlichen Belastungen werden daher sicherlich höher ausfallen und damit den finanziellen Spielraum entsprechend einengen. Die Belastungsschwankungen der Jahre 2020 bis 2022 waren primär auf unregelmäßige Darlehenstilgungen zurückzuführen.

Die Haftungen für den RHV standen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Gemeinschaftskläranlage. Die anteiligen Darlehensannuitäten lagen im Jahr 2020 bei 7.266 Euro und im Jahr 2021 bei 5.690 Euro. Solche Auszahlungen sind auch mittelfristig zu erwarten.

Die Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse überstiegen im Jahr 2020 die Annuitäten für die Kanalbaudarlehen der Gemeinde und des RHV um 28.801 Euro. Diese Überhänge wurden in der operativen Gebarung belassen. Auch im Jahr 2022 sind Überhänge zu erwarten.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sind solche Geldüberhänge einer zweckgebundenen Tilgungsrücklage zuzuführen oder vorrangig für die Tilgung der Kanalbaudarlehen heranzuziehen.

Die Vorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

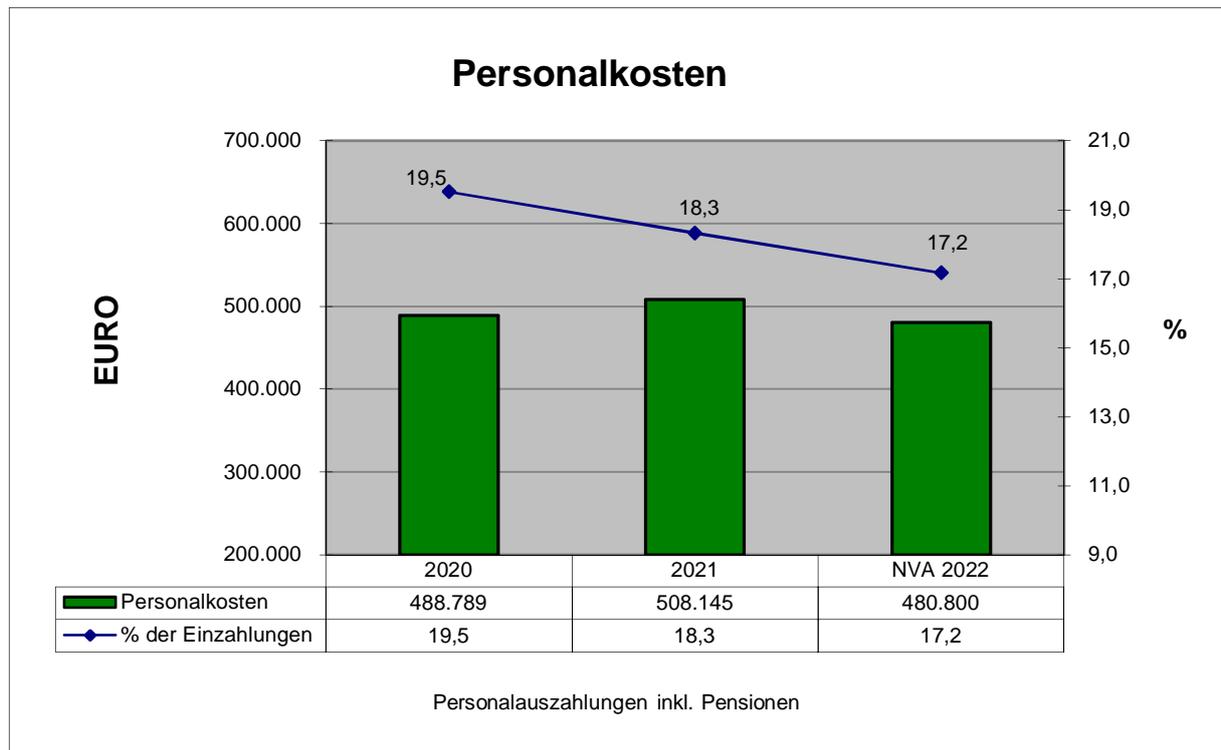
Kassenkredit

Die Geldverkehrsspesen für das Girokonto lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 1.989 Euro und 2.032 Euro.

Der jährliche Kassenkredit wurde ohne Einholung von Vergleichsangeboten an die örtliche Bank vergeben.

Nach den Richtlinien des Landes OÖ sind für den Kassenkredit mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines einer überörtlichen Bank, einzuholen. Es wird empfohlen, bei der Kassenkreditvergabe neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen zu beachten. Der Zuschlag sollte der in Summe bestbietenden Bank erteilt werden.

Personal



Die Personalauszahlungen lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei Berücksichtigung der Kostenersätze der Gemeinden St. Georgen am Fillmannsbach und Schwand im Innkreis für die Allgemeine Verwaltung, den Kindergarten und die Krabbelstube bei 488.789 Euro und 508.145 Euro.

Dienstpostenplan

Den Dienstpostenplan hat der Gemeinderat am 22. September 2022 beschlossen. Für die Allgemeine Verwaltung wurde die aufsichtsbehördliche Genehmigung vom 14. September 2022 zugrunde gelegt. Zum Prüfungszeitpunkt sind 29 Personen beschäftigt (PE = Personaleinheit, B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete):

Bereich	Dienstpostenplan			Tatsächliche Besetzung
	PE	B/VB	Einstufung	PE
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 11.EB	Mutterschaftskarenz
	1	VB	GD 14.1	1
	1	VB	GD 16.3	1
	1,50	VB	GD 18.5	0,70
	0,50	B	GD 18.5	Mutterschaftskarenz
	1	VB	GD 20.3	1
Kindergarten und Krabbelstube	8,13	VB	KBP	7,08
	5,50	VB	GD 22.3	5,89
Reinigung	2,50	VB	GD 25.1	2

Für die Vertretung der sich in Mutterschaftskarenz befindlichen Amtsleiterin besteht ein befristeter Dienstposten GD 14.1. Sie hat per 1. Jänner 2023 ihren Verzicht auf die Amtsleitung erklärt und wird sich auf den Beamtendienstposten 0,50 PE in GD 18.5 bewerben. Die Neubesetzung der Amtsleitung wurde ausgeschrieben.

In den Kinderbetreuungseinrichtungen liegt die Personalbesetzung bei den pädagogischen Fachkräften unter und bei den Helferinnen über dem vorgesehen Besetzungsrahmen. In der Allgemeinen Verwaltung und für die Reinigung bestehen Dienstpostenreserven.

Die Festlegung von Dienstpostenreserven ist nur zulässig, wenn in absehbarer Zeit eine Besetzung geplant ist. Dies gilt nicht für Kinderbetreuungseinrichtungen, da sich dort häufig die Notwendigkeit nicht planbarer Anpassungen ergeben kann. Einer Personalaufnahme, die zu einer Überschreitung des Dienstpostenrahmens führt, hat eine Anpassung des Dienstpostenplans vorauszugehen.

Der Dienstpostenplan ist anzupassen.

Allgemeine Verwaltung

Seit Jahresbeginn 2007 besteht eine Verwaltungskooperation mit der Gemeinde St. Georgen am Fillmannsbach. Die Tätigkeiten der Amtsleitung sowie des Bauamts sind der Gemeinde Handenberg und jene des Standesamts der Gemeinde St. Georgen am Fillmannsbach übertragen. Alle sonstigen Aufgabenbereiche (mit Ausnahme der Personalverrechnung, die im Juni 2018 an einen externen Serviceleister ausgelagert wurde) werden von beiden Gemeinden wahrgenommen. In der Gemeinde Handenberg werden zum Prüfungszeitpunkt die Verwaltungstätigkeiten von 6 Vertragsbediensteten mit 3,7 PE abgewickelt, wobei als Serviceleistung eine Postabholstelle mitbetreut wird. Die gesamten Personalkosten werden anhand der Einwohnerzahlen auf die beiden Gemeinden aufgeteilt.

In vielen Gemeinden hat sich im Aufgabenbereich Standesamt und Staatsbürgerschaft der Zusammenschluss in einem Gemeindeverband bewährt. Ein solcher führt augenscheinlich zu einer Kompetenzbündelung und zu einer Qualitätsoptimierung, die unter anderem gerade die immer mehr werdenden Auslandsberührungen erforderlich machen.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit dieser Thematik befasst.

Vergütungsleistungen für die Allgemeine Verwaltung wurden in den Jahren 2020 und 2021 der Abwasserbeseitigung von 17.510 Euro und 17.347 Euro sowie der Abfallbeseitigung von 4.157 Euro und 5.273 Euro angelastet. Die jährlichen Summen stellen sich als angepasst dar.

Die Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Postabholstelle sind nicht dem Ansatz 0100, sondern dem Ansatz 6800 anzulasten.

Reinigung

In der Gemeinde sind 4 Teilzeit-Reinigungskräfte mit insgesamt 2 PE tätig. Vom Tätigkeitsbereich entfallen 0,09 PE auf die Busbegleitung beim Kindergartentransport und 0,13 PE auf die Ortsbildpflege. Die Reinigung betrifft die nachfolgenden Bereiche:

Reinigungsbereich	PE	Tägliche Reinigungsfläche je PE
Amtsgebäude	0,27	1.130 m ²
Volksschule	0,60	1.600 m ²
Kindergarten und Krabbelstube	0,91	1.470 m ²

Der Personaleinsatz in der Volksschule, im Kindergarten und in der Krabbelstube stellt sich als angepasst dar. Dem entgegen liegt jener im Amtsgebäude auf hohem Niveau, da die tägliche Reinigungsfläche mit 1.130 m² den Landesrichtwert von 1.400 m² unterschreitet.

Es wird empfohlen, im Zuge einer Personalveränderung den Reinigungseinsatz im Amtsgebäude zu verringern.

Bei den im Kindergarten und in der Krabbelstube mit 60 % und 40 % beschäftigten Hilfskräften bestanden Ende 2021 hohe Guthaben aus Mehrleistungen von 327 Stunden und 79 Stunden.

Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs für einen zufriedenstellenden Abbau von Zeitguthaben zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Nach den dienstrechtlichen Bestimmungen ist ein Freizeitausgleich bis zum Ende des 6. auf die Leistung der Mehrstunden folgenden Kalendermonats zulässig. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag oder mit Zustimmung des Bediensteten erstreckt werden.

Es ist für einen ordnungsgemäßen Abbau der Zeitguthaben zu sorgen.

Bedienstete, denen eine Teilzeitbeschäftigung gewährt worden ist, dürfen über die für sie maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und Bedienstete, die keine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, nicht zur Verfügung stehen.

Die dienstrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Kindergarten und Krabbelstube

Das Betreuungspersonal setzt sich aus 7,08 PE an pädagogischen Fachkräften und 5,89 PE an Helferinnen zusammen. Die Tätigkeiten der Helferinnen umfassen auch die Zubereitung des Mittagessens und daneben mit 0,47 PE einen Teil der Busbegleitung (die restliche Busbegleitung von 0,09 PE wird von einer Reinigungskraft abgewickelt). Der Personaleinsatz stellt sich als angepasst dar.

Mehrere in GD 22 eingestufte Helferinnen weisen verwendungsbezogene Aus- und Fortbildungen im Gesamtausmaß von mehr als 200 Unterrichtseinheiten auf.

Damit werden laut den Begleitregelungen zur Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 21 erfüllt.

Im Sinne einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise wird die Zuerkennung der Gehaltszulage empfohlen.

Flexible Arbeitszeitregelung

Es bestehen keine flexiblen Arbeitszeitregelungen nach § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002.

Durch eine flexible Arbeitszeitregelung können Zuschläge zu Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden. Kommt es zu einer Vereinbarung mit der Dienstnehmervvertretung, hat der Gemeindevorstand diese den Regelungen zugrunde zu legen. Liegt keine derartige Vereinbarung vor, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen.

Es wird empfohlen, Überlegungen für die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung für die Allgemeine Verwaltung anzustellen.

Aus- und Fortbildung

Die Auszahlungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen betragen in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 4.945 Euro und für Reisegebühren insgesamt 3.129 Euro.

Die Dienstreisen betrafen fallweise Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattfanden und für die das amtliche Kilometergeld von täglich mehr als 15 Euro erstattet wurde.

Nach der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift tritt bei mehrtägigen Dienstreisen, wenn die Fahrtkosten höher sind als die Nächtigungsgebühr, anstelle der Vergütung des amtlichen Kilometergelds für die Rück- und Wiederanreise die Nächtigungsgebühr von 15 Euro.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Bauhofgemeinschaft „Dienstleistungszentrum Adenberg“

Die Gemeinden Handenberg, St. Georgen am Fillmannsbach, Gilgenberg am Weillhart und Schwand im Innkreis haben sich im Jahr 2008 zur Bauhofgemeinschaft „Dienstleistungszentrum Adenberg“ zusammengeschlossen.

Die Auszahlungen der Gemeinde Handenberg für die Finanzierung des Betriebs der Bauhofgemeinschaft bezifferten sich in den Jahren 2020 und 2021 auf 142.445 Euro und 147.369 Euro. Davon entfielen durchschnittlich 70 % auf das Personal, 20 % auf den Fuhrpark und 10 % auf Betriebs-, Material- und Gerätekosten.

Die Personalkosten wurden in den Rechenwerken der Gemeinde Handenberg den nachfolgenden Bereichen angelastet:

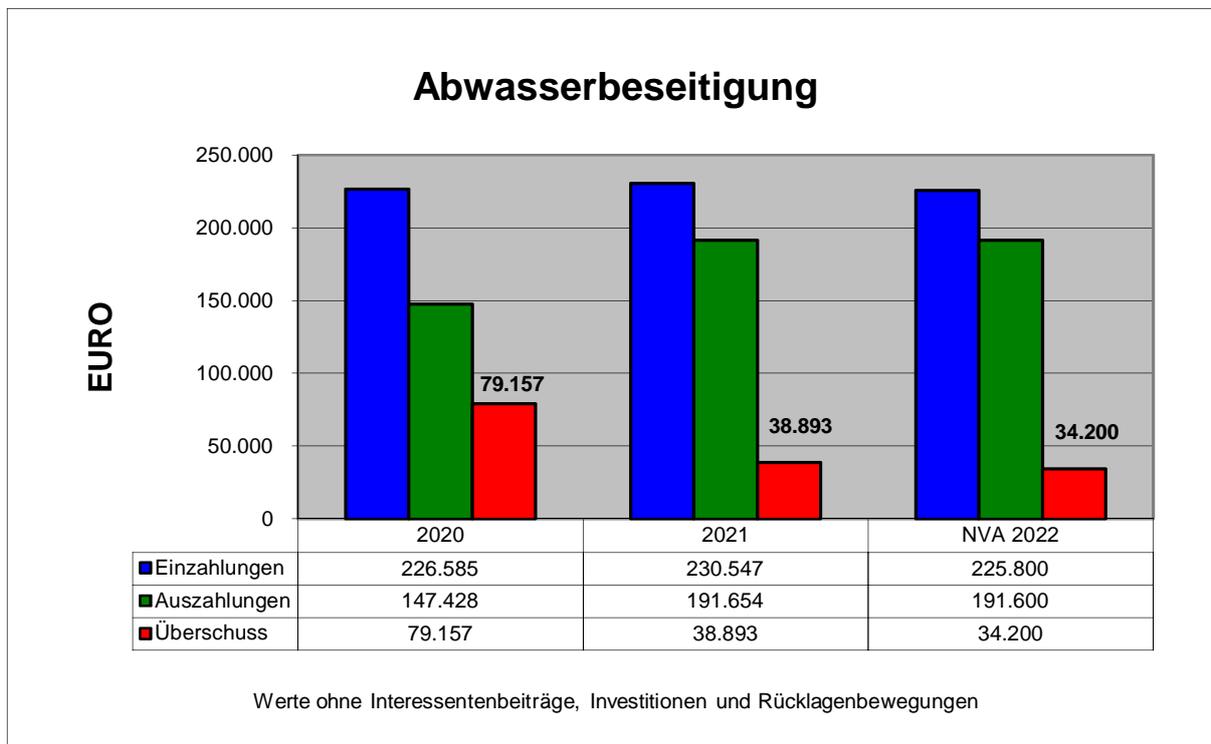
Jahr	2020	2021	Ø
Investive Einzelvorhaben	30.194	50.193	40.193
Straßen	32.641	16.832	24.736
Winterdienst	12.950	15.428	14.189
Volksschule	5.716	5.127	5.422
Ortsbildpflege	4.638	3.166	3.902
Abwasserbeseitigung	2.236	4.070	3.153
Kindergarten und Krabbelstube	3.178	2.033	2.605
Abfallbeseitigung	2.632	1.948	2.290
Konkurrenzwässer	2.757	1.797	2.277
Sonstige	2.678	2.281	2.480
Summe	99.620	102.875	101.247

Die Arbeitseinsätze für die investiven Einzelvorhaben standen primär im Zusammenhang mit der Erweiterung des Kindergartens und der Krabbelstube.

Winterdienst

Der Winterdienst auf den Straßenflächen der Gemeinde wird vom Dienstleistungszentrum Adenberg und jener auf den Landesstraßen von der Straßenmeisterei abgewickelt. Für den Winterdienst auf den Landesstraßen ist ein jährlicher Kostenersatz von 600 Euro je Strkm bzw. von 9.751 Euro zu entrichten. Die gesamten Auszahlungen für den Winterdienst bezifferten sich im Jahr 2020 auf 32.086 Euro. Im Jahr 2021 war primär witterungsbedingt ein Anstieg auf 53.492 Euro zu verzeichnen.

Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigungsanlage beträgt 53 % (etwa 700 Personen). In der von der Bezirkshauptmannschaft Braunau für das Jahr 2022 noch nicht genehmigten Gebührenkalkulation ist ein Kostendeckungsgrad von 180 % ausgewiesen. Es wurden keine Angaben über die zweckgewidmete Verwendung des Betriebsüberschusses gemacht.

Erträge aus diesem Bereich sind grundsätzlich für Aufwendungen bei der gleichen Einrichtung heranzuziehen. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (innerer Zusammenhang). Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (für Investitionen, Rücklagenbildungen, Sondertilgungen) zu verwenden.

Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Gemeinde, dies entsprechend umzusetzen und im Zweifelsfall – falls die Thematik in einem Verfahren zur Gebührenvorschreibung aufgeworfen wird – vor dem Oö. Landesverwaltungsgerichtshof und den Höchstgerichten bzw. bei einer allfälligen Rechnungshofprüfung zu rechtfertigen.

Die Abwässer werden in die Kläranlage des Reinhaltungsverbands Braunau und Umgebung eingeleitet.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung wies in den Jahren 2020 und 2021 Überschüsse von 79.157 Euro und 38.893 Euro aus. Auch das Budget 2022 wurde mit einem Überschuss erstellt.

Die Auszahlungen inkludierten keine Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper.

Solche sind nach den Vorgaben des Landes OÖ seit dem Jahr 2018 darzustellen.

Die Landesvorgaben sind zu beachten.

Die Kanalordnung hat der Gemeinderat am 20. August 2013 beschlossen. Laut dieser ist für die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Anlage und zur Tragung der Kosten des Anschlusses der Objekteigentümer verpflichtet. Für den Fall, dass die Abwässer eines Objekts nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, ist geregelt, dass dies der Objekteigentümer durch eine Abwasserhebeanlage oder ein -pumpwerk sicherzustellen hat.

Entgegen diesen Regelungen war es bislang Verwaltungspraxis, dass die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung bis zu 1 m innerhalb der Grundstücksgrenze des Anschlussobjekts und auch jene für die Errichtung einer Abwasserhebeanlage oder eines -pumpwerks gemeindeseitig getragen wurden. Im Zusammenhang mit der Errichtung von 2 Hausanschlüssen mit Hauspumpwerken hat der Gemeinderat am 30. Juli 2020 Kostenübernahmen für den Anschluss von 23.335 Euro und die maschinelle bzw. elektronische Ausrüstung der Hauspumpwerke von 7.513 Euro und 4.511 Euro beschlossen.

Die Regelungen der Kanalordnung sind zu beachten.

Anhand den Baubewilligungen der Jahre 2017 bis 2021 wurde die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage stichprobenartig überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Kanalgebührenordnung wurde vom Gemeinderat am 20. August 2013 beschlossen und in weiterer Folge je nach Erforderlichkeit angepasst.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Neufassung und der Neubeschluss der Gebührenordnung empfohlen. Dabei sollten die Prüfungsfeststellungen zu den Abänderungen und Ergänzungen der Gebührenordnung berücksichtigt werden.

Die Gebührenordnung enthält unter § 7 die Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Vereinbarungen.

Nach der Rechtsprechung sind privatrechtliche Vereinbarungen im Abgabenrecht nur dann zulässig, wenn die Gesetze sie ausdrücklich vorsehen. Weder das Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 noch das Finanzausgleichsgesetz 2017 sehen eine solche Ermächtigung vor. Das Land OÖ hat im Zuge der Verordnungsprüfung zur Gebührenordnung bereits darauf hingewiesen und die Gemeinde ersucht, die Sonderregelung ersatzlos zu streichen.

Es wird empfohlen, die Sonderregelung zu streichen.

Kanalanschlussgebühr

Die Bemessungsgrundlage bilden die m² der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei Anschluss unbebauter Grundstücke ist die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen.

Für die Anschlussgebühren besteht eine degressive Gebührenregelung. Die Gebühr (exkl. MwSt) liegt im Jahr 2022 bis 200 m² bei 20 Euro, von 201 m² bis 300 m² bei 18 Euro und ab 301 m² bei 16 Euro.

Die Mindestanschlussgebühr betrug im Prüfungszeitraum 3.600 Euro. Sie lag über den Mindestrichtsätzen des Landes OÖ (Jahre 2020: 3.408 Euro, 2021: 3.465 Euro, 2022: 3.565 Euro). Die Mindestgebühr deckt eine Bemessungsfläche von 180 m² ab.

Laut den Empfehlungen des Landes OÖ sollte der Quotient aus Mindestanschlussgebühr und m²-Satz zwischen 130 m² und 170 m² liegen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die Gebührensätze je m² anzuheben.

Kanalbenutzungsgebühr

Der Gebührenberechnung ist der mittels Zähler ermittelte Wasserverbrauch zugrunde gelegt, wobei eine jährliche Mindestgebühr je Liegenschaft, die einem Wert von 35 m³ Wasser entspricht, in Rechnung gestellt wird.

Die Benutzungsgebühren je m³ (exkl. MwSt) entsprechen den Mindesttrichsätze des Landes OÖ (Jahre 2020: 3,91 Euro, 2021: 3,99 Euro, 2022: 4,11 Euro).

Die Gebührenordnung sieht vor, dass sich die Kanalbenutzungsgebühr um 25 % ermäßigt, wenn der Eigentümer einer Liegenschaft für ein von der Gemeinde eingebautes Abwasser-Einzelpumpwerk die Betriebs- und Erhaltungskosten tragen muss (Stromkosten, Betreuung, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen).

Laut der Rechtsprechung liegt zwischenzeitlich die Verpflichtung der Tragung der Betriebs- und Erhaltungskosten für ein Hauspumpwerk beim Objekteigentümer und darf in diesem Zusammenhang die Kanalbenutzungsgebühr nicht ermäßigt werden.

Die Gebührenordnung ist anzupassen.

Zählergebühr

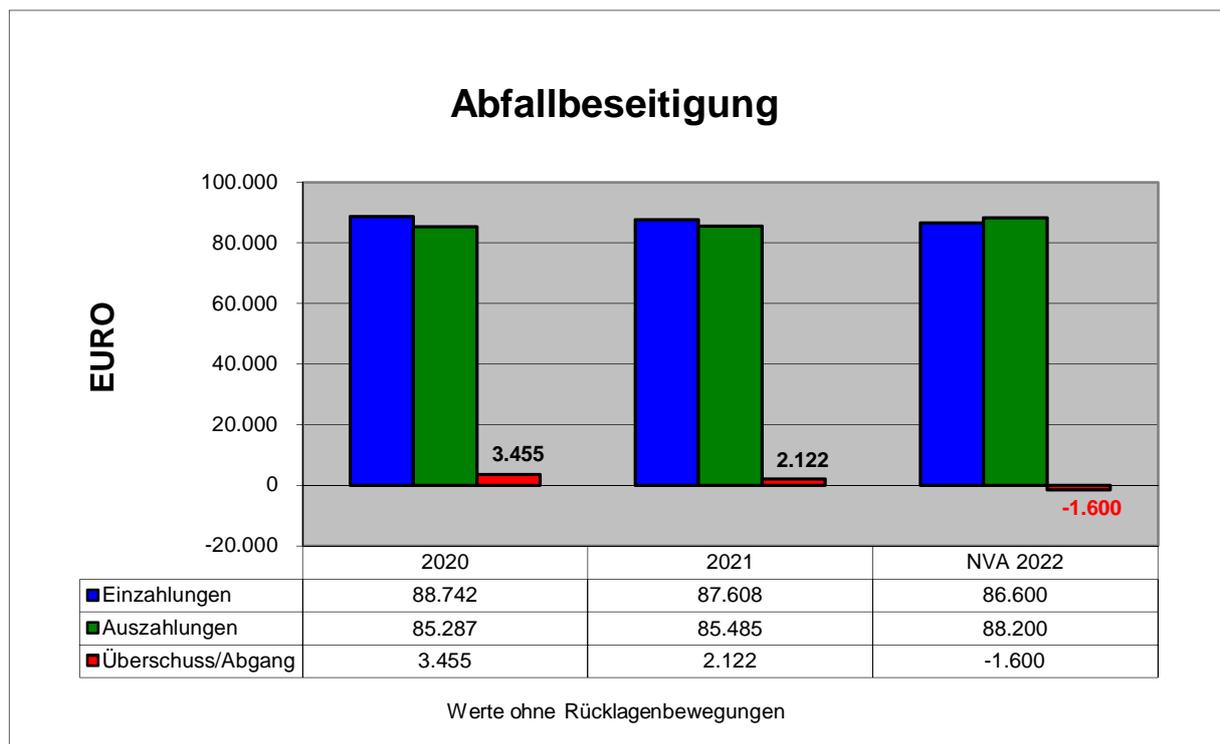
Die Kosten für den Einbau eines Wasserzählers trägt der Liegenschaftseigentümer. Für die Bereitstellung des Zählers wird eine monatliche Gebühr eingehoben, die zB bis Nenngröße 5 m³ 1,30 Euro und 10 m³ 2 Euro beträgt. Mit den Zählergebühren konnten die Kosten für den 5-Jahres-Tausch bedeckt werden.

Bereitstellungsgebühr

Die Gebührenordnung enthält keine Regelungen für eine Gebührenvorschreibung im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Kanalanschlusses bei unbebauten Grundstücken.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung hinsichtlich einer Bereitstellungsgebühr von mindestens 24 Cent je m² der Grundfläche zu ergänzen.

Abfallbeseitigung



Im Finanzierungshaushalt wurden in den Rechnungsergebnissen 2020 und 2021 Überschüsse von 3.455 Euro und 2.122 Euro und im Budget für das Jahr 2022 ein Defizit von 1.600 Euro ausgewiesen. Auch die mittelfristige Planung weist jährliche Defizite zwischen 1.100 Euro und 1.900 Euro aus.

Bei Betrachtung des Ergebnishaushalts ergab sich für das Jahr 2020 ein Fehlbetrag von 297 Euro und für das Jahr 2021 ein Überschuss von 2.953 Euro. Im Budget 2022 entsprach der Ergebnis- dem Finanzierungshaushalt.

Zum Jahresende 2021 verfügte die Gemeinde über eine Rücklage von 1.557 Euro. Diese ist für die Bedeckung des Fehlbetrags 2022 reserviert, wobei fälschlicherweise keine Rücklagenentnahme budgetiert wurde.

Die Abfallordnung hat der Gemeinderat am 24. Oktober 2011 beschlossen. Darin wurde für die Hausabfälle ein 4-wöchentliches Abholintervall vorgesehen.

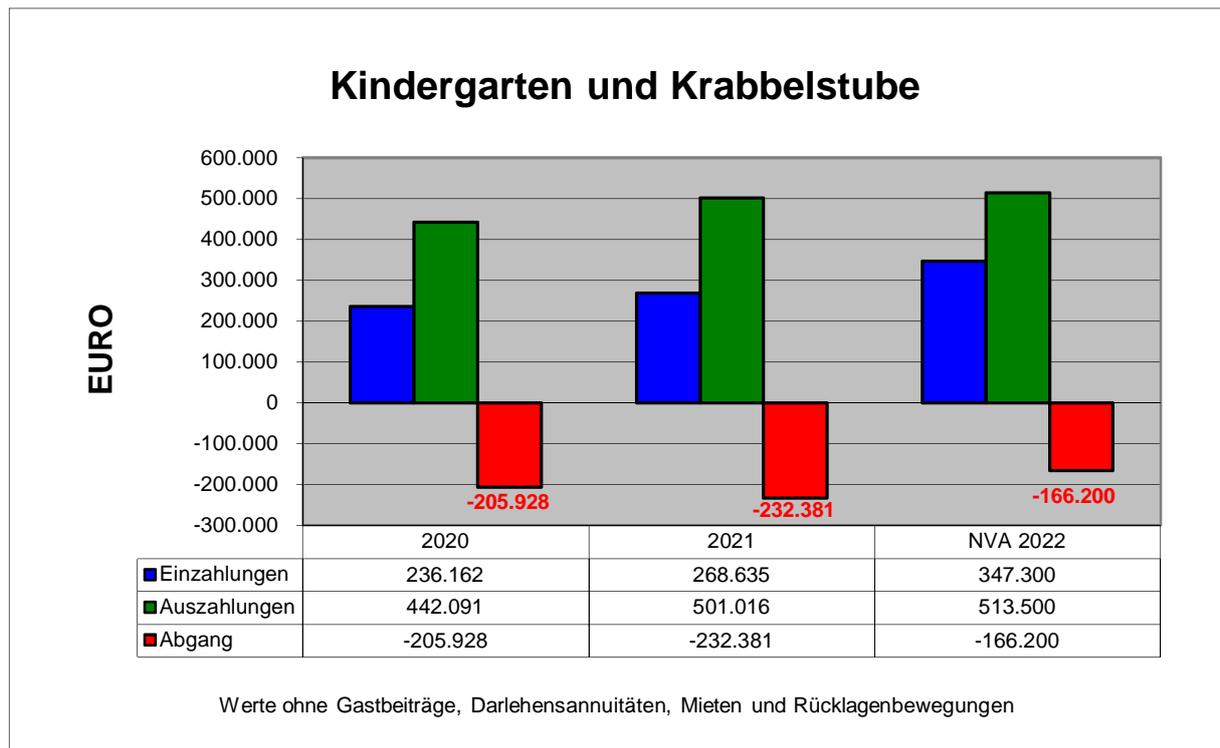
Die Abfallgebührenordnung hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2010 beschlossen und letztmalig am 17. Dezember 2013 abgeändert.

Die Restabfallgebühr beträgt zB je Entleerung einer 90-Liter-Tonne 11 Euro (inkl. MwSt).

Nach den Vorgaben des Landes OÖ ist die Abfallbeseitigung zumindest auszahlungsdeckend zu führen.

Es wird empfohlen, eine Anhebung der Abfallgebühren anzudenken.

Kindergarten und Krabbelstube



Im Kindergarten und in der Krabbelstube werden auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung neben den örtlichen Kindern auch jene der Nachbargemeinden Schwand im Innkreis und St. Georgen am Fillmannsbach betreut. Der jährliche Betriebsabgang wird anhand der Kinderzahlen auf die Gemeinden aufgeteilt. Die Öffnungszeiten betragen von Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Die Kinderzahlen und -gruppen haben sich nachfolgend entwickelt:

Kindergarten							
Jahr	Gruppenzahl	Integrationskinder	Regelkinder	Unter-3-Jährige	Schul-kinder	Summe Kinder	Zulässige Kinderzahl
2019/20	3	1	59	-	9	69	66
2020/21	4	0	78	4	4	86	87
2021/22	5	3	95	0	0	98	107
2022/23	6	4	113	4	0	121	125

Krabbelstube					
Jahr	Gruppenzahl	Unter-3-Jährige	Regelkinder	Summe Kinder	Zulässige Kinderzahl
2019/20	2	21	0	21	20
2020/21	1	9	0	9	10
2021/22	1	8	1	9	10
2022/23	1	10	0	10	10

Laut den Aufzeichnungen zum Referenzmonat Oktober handelte es sich bei den freien Plätzen um verplante Plätze und standen die Überschreitungen der zulässigen Kinderzahlen im Zusammenhang mit Platzsharings.

Das Betriebsdefizit lag in den Jahren 2020 und 2021 ohne Berücksichtigung der eingegangenen Gastbeiträge von 132.623 Euro und 120.786 Euro bei 205.928 Euro und 232.381 Euro. Daraus ergaben sich Subventionsquoten je Kind von 2.288 Euro und 2.229 Euro sowie je Gruppe von 41.186 Euro und 43.325 Euro.

Die Subventionsquoten je Gruppe lagen über den Landesrichtwerten von 39.100 Euro im Jahr 2020 und von 39.700 Euro im Jahr 2021. Festzuhalten ist jedoch, dass die Betriebskosten für die Bücherei und die Vereinsräumlichkeiten fälschlicherweise dem Kindergarten und der Krabbelstube angelastet wurden. Bei korrekter Darstellung hätten sich die Belastungswerte entsprechend vermindert.

In der Betreuungseinrichtung wird von 2 Helferinnen ein Mittagessen zubereitet und zu einem angepassten Preis von 4 Euro je Portion angeboten.

Der Material- bzw. Werkbeitrag beträgt jährlich 80 Euro je Kind. Die von der Kindergartenleitung vereinnahmten und verwalteten Geldmittel und die damit getätigten Materialeinkäufe wurden in den Rechenwerken der Gemeinde nicht dargestellt. Es erfolgte keine Prüfung hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung.

Nach den buchhalterischen Vorgaben des Landes OÖ und auch im Hinblick auf den möglichen Vorsteuerabzug sind die Geldbewegungen im Zusammenhang mit dem Material- bzw. Werkbeitrag in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen. Der Prüfungsausschuss hat die zweckentsprechende Verwendung zu prüfen.

Die Geldbewegungen für den Kindergarten und die Krabbelstube wurden buchhalterisch unter einem einzigen Ansatz dargestellt.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sind die Geldbewegungen für den Kindergarten unter dem Ansatz 2400 und jene für die Krabbelstube unter dem Ansatz 2408 darzustellen.

Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Kindergartentransport

Die Gemeinde Schwand wickelt den Bustransport für die gemeindeangehörigen Kinder selbst ab. Der Bustransport für die Kinder aus Handenberg und St. Georgen am Fillmannsbach wird von der Gemeinde Handenberg in Zusammenarbeit mit einem örtlichen Busunternehmen organisiert. Die Kosten werden von beiden Gemeinden anteilig getragen.

Für die Leistungen des Busunternehmens musste die Gemeinde Handenberg bei Berücksichtigung der gewährten Landesbeiträge und der Kostenersätze der Gemeinde St. Georgen am Fillmannsbach im Jahr 2020 bedingt durch die Corona-Pandemie nur 18 Euro einbringen, bevor im Jahr 2021 ein Anstieg auf 8.060 Euro zu verzeichnen war.

Die Busbegleitung ist dem Hilfspersonal des Kindergartens und der Krabbelstube übertragen. Die Personalkosten für die Busbegleitung lagen für die Gemeinde Handenberg 2019/20 bei 7.053 Euro, 2020/21 bei 7.912 Euro und 2021/22 bei 8.455 Euro.

Die Personalkosten wurden entgegen den Vorgaben des Landes OÖ nicht dem Ansatz 2407 angelastet.

Die Kontierungsvorgaben sind zu beachten.

Für das Begleitpersonal wird seit dem Jahr 2017 ein Elternbeitrag von brutto 10 Euro je Kind und Monat eingehoben. Für die Gemeinde Handenberg ergaben sich daraus in den Jahren 2020 und 2021 Einzahlungen (exkl. MwSt) von 1.089 Euro und 1.637 Euro.

Die Personalkosten für die Busbegleitung der Kinder der Gemeinde Handenberg hätten in den Jahren 2020 und 2021 mit monatlichen Elternbeiträgen je Kind von 51 Euro und 35 Euro bedeckt werden können.

Vom Land OÖ wird ein monatlicher Elternbeitrag für die Busbegleitung von mindestens 25 Euro je Kind empfohlen, soweit darunter keine Auszahlungsdeckung gegeben ist.

Es wird empfohlen, den Elternbeitrag schrittweise auf mindestens 25 Euro je Kind und Monat anzuheben.

Weitere wesentliche Feststellungen

Aufbahnungshalle

Der Betrieb der Aufbahnungshalle wies in den Jahren 2020 und 2021 Fehlbeträge von 207 Euro und 254 Euro aus.

Eine Gebührenordnung hat der Gemeinderat am 26. März 1986 beschlossen. Seither beträgt das Entgelt 14,50 Euro je Aufbahrung. Das Entgelt stellt sich im Vergleich mit anderen Gemeinden als niedrig dar.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollten privatrechtliche Entgelte für betriebliche Einrichtungen in einer solchen Höhe festgesetzt werden, dass längerfristig betrachtet eine Auszahlungsdeckung erreicht werden kann.

Es wird empfohlen, das Entgelt auf mindestens 70 Euro je Aufbahrung anzuheben.

Bücherei

Die aus etwa 5.500 Medien bestehende Bücherei ist im Gebäude des Kindergartens und der Krabbelstube untergebracht. Sie ist am Donnerstag von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr und am Samstag von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr geöffnet. Die Betreuung erfolgt durch ehrenamtliche Mitarbeiter.

Neben einem einmaligen Einschreibungsentgelt für Erwachsene von 3 Euro sind an Entlehnungsentgelten Jahrespauschalen (5 Euro für Kinder, 15 Euro für Erwachsene, 10 Euro für ermäßigte Personenkreise und 20 Euro für Familien) oder Beiträge je Einzelentlehnung (0,50 Euro für Kinder und 1 Euro für Erwachsene) vorgesehen.

Ohne Berücksichtigung der getätigten Investitionen ergaben sich in den Jahren 2020 und 2021 Fehlbeträge von 1.527 Euro und 2.806 Euro. Festzuhalten ist jedoch, dass die laufenden Betriebskosten fälschlicherweise dem Kindergarten und der Krabbelstube angelastet wurden. Bei korrekter Darstellung hätte sich die Betriebsgebarung entsprechend verändert dargestellt.

Nach dem Richtwert des Landes OÖ sollten die Belastungen der Gemeinde für eine Bücherei 2 Euro je Einwohner nicht übersteigen.

Vermietungen Kindergarten und Krabbelstube

Im Objekt des Kindergartens und der Krabbelstube werden von 2 Vereinen im Rahmen der Musikausübung und der Jugendbetreuung Räumlichkeiten genutzt.

Für das Musikerheim hat der Gemeinderat am 12. Dezember 1995 bzw. 17. März 1998 einen Mietvertrag mit einem wertgesicherten Monatszins beschlossen. Dieser wurde letztmalig mit Jahresbeginn 2006 auf 180 Euro (inkl. MwSt) angehoben. Die Betriebskosten wurden vertragsgemäß gemeindeseitig getragen.

Obwohl sich der Verbraucherpreisindex (VPI) seit der letztmaligen Zinsanpassung um mehr als die vereinbarten 10 % erhöhte (Erhöhung um beinahe 50 %), erfolgte keine Anhebung des Mietzinses.

Die Wertanpassung des Mietzinses ist vertragsgemäß vorzunehmen.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten im Rahmen der Jugendbetreuung besteht mit dem Verein keine schriftliche Vereinbarung. Auch hier wurden die Betriebskosten von der Gemeinde übernommen.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird empfohlen, eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Betriebskosten für Vereinsräumlichkeiten nicht von der Gemeinde übernommen werden.

Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten vereinsseitig übernommen werden.

Die laufenden Kosten für den Betrieb der Vereinsräumlichkeiten und daneben auch der Bücherei wurden dem Ansatz Kindergarten und Krabbelstube (Abschnitt 2400) angelastet und damit fälschlicherweise anteilig an die mitbeteiligten Gemeinden weiterverrechnet.

Die Kosten für den Betrieb der Vereinsräumlichkeiten und der Bücherei dürfen nicht dem Ansatz 2400 angelastet werden, sondern sind verursachergerecht darzustellen.

Vermietungen Amtsgebäude und Volksschule

Im Bereich der Volksschule befindet sich eine Wohnung mit einer Fläche von 45 m². Der wertgesicherte Monatszins (exkl. MwSt) beträgt 225 Euro bzw. 5 Euro je m². Auch im Amtsgebäude ist eine Wohnung mit einer Fläche von 100 m² für 2,74 Euro je m² (exkl. MwSt) vermietet.

Für nach dem 1. März 1994 abgeschlossene Mietverträge für Wohnungen gelten nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten. Diese betragen für OÖ netto 6,66 Euro je m² Wohnfläche, wobei Zu- und Abschläge möglich sind.

Die Mieten liegen unter der Richtwertmiete.

Es wird empfohlen, bei einer Neuvermietung für die Berechnung des Mietzinses die Richtwertmiete heranzuziehen.

Obwohl sich bei der Vermietung in der Volksschule der VPI seit der letzten Zinsanpassung um mehr als die vereinbarten 5 % erhöhte (Erhöhung um ca. 15 %), erfolgte keine Anhebung des Mietzinses.

Im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Nahwärmanlage hat die Gemeinde in der Volksschule einen Raum im Ausmaß von 42 m² für jährlich 180 Euro (inkl. MwSt) vermietet.

In den Rechenwerken der Gemeinde wurde die Vorschreibung des Mietzinses mit einer MwSt von 10 % hinterlegt, wobei 20 % zu hinterlegen gewesen wären.

Die steuerrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Die vereinbarte jährliche Wertanpassung wurde letztmalig im Jahr 2018 vorgenommen.

Die Anpassung der Mietzinse hat entsprechend den vertraglichen Regelungen zu erfolgen.

Sportanlagen

Die Gemeinde verfügt über Sportanlagen (Fußball, Tennis und Stockschießen), die einem Verein zur Nutzung überlassen sind. Hierfür konnte keine schriftliche Vereinbarung vorgelegt werden.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung empfohlen.

Die Abfall- und die Abwassergebühren wurden vom Verein entrichtet. Die der Gemeinde verbliebenen Auszahlungen (primär für Strom, Instandhaltungen und Versicherung, exkl. Vereinssubventionen) lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 3.464 Euro und 2.427 Euro.

Es wird als zumutbar erachtet, dass die gesamten Betriebskosten vom Verein getragen werden.

Rücklagen

Im Rechnungsabschluss 2021 wurde ein Rücklagenbestand von 395.921 Euro ausgewiesen:

Rücklage	Betrag
Kanalbau	214.868
Liegenschaftsverkauf	118.049
Kanaltilgungen	24.231
Gemeinde-Entlastungspaket	20.452
Betriebsmittel	8.666
Verkehrsflächenbeiträge	6.838
Abfallbehandlungsbeitrag	1.557
Wohnungskautionen	971
Ortsdurchfahrt, Gehweg, Ortsplatzgestaltung	289

Vom Rücklagenbestand waren 342.572 Euro als Zahlungsmittelreserven auf Sparbüchern und eigenen Bankkonten deponiert. Der Rest von 53.349 Euro wurde zur Stärkung des Kassenkredits verwendet und war somit in den liquiden Mitteln enthalten.

Die Gemeinde verfügte noch über 2 weitere Sparbücher mit den Bezeichnungen Bildungsausschuss (1.230 Euro) und Sozialdienst (382 Euro).

Diese Sparbücher wurden in den Rechenwerken der Gemeinde nicht ausgewiesen. Über die Entstehung und die vorgesehene Verwendung konnten keine Auskünfte gegeben werden.

Die Geldbestände sind in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen. Der Gemeinderat hat sich mit der Verwendung der Geldmittel zu befassen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Seit Inkrafttreten einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 im September 2011 können Infrastrukturkostenbeiträge vorgeschrieben werden. Solche Beiträge spielen bei der Finanzierung der Aufschließung künftiger Grundstücke eine nicht unbeachtliche Rolle.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit der Einhebung solcher Beiträge nicht genutzt.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird die Vorschreibung empfohlen.

Raumordnung – Planungskosten

Die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen werden vom Planungsbüro direkt mit den Widmungswerbern abgerechnet.

Schulerhaltungsbeiträge

Die laufenden Schulerhaltungsbeiträge für 2 Mittelschulen betragen 49.950 Euro im Jahr 2020, 57.974 Euro im Jahr 2021 und 61.073 Euro im Jahr 2022.

Die jährlichen Vorschreibungen wiesen teilweise Mängel auf, da in den Schulaufwand Mieten und Verwaltungskostenpauschalen für eine „Gemeinde-KG“ eingerechnet wurden.

Diese dürfen nach den gesetzlichen Regelungen bei der Berechnung der laufenden Schulerhaltungsbeiträge nicht berücksichtigt werden. Bei korrekter Berechnung hätten sich Einsparungen im Jahr 2020 von 5.529 Euro, 2021 von 6.918 Euro und 2022 von 7.191 Euro ergeben.

Fehlerhafte Vorschreibungen von Schulerhaltungsbeiträgen sollten beeinsprucht werden.

Turnsaal

Für die außerschulische Nutzung des Turnsaals der Volksschule bestand keine Tarifordnung und es wurden keine Nutzungsentgelte eingehoben.

Für die Vorschreibung von Benützungsentgelten im Zusammenhang mit der Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte hat das Land OÖ am 5. Mai 2017 zu IKD(Gem)-570228/8-2017-Wj/Sy eine Muster-Tarifordnung zur Verfügung gestellt. Für Betriebs- und Reinigungskosten sollten jedenfalls ausgabendeckende Ersätze vorgeschrieben werden.

Es wird empfohlen, eine Tarifordnung nach dem Muster des Landes OÖ zu erlassen.

Feuerwehrwesen

Es besteht 1 Feuerwehr, die in einem Zeughaus im Ortszentrum von Handenberg untergebracht ist. Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 2.

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan hat der Gemeinderat am 10. Oktober 2019 beschlossen.

Der Fahrzeugbestand setzt sich aus einem Tanklöschfahrzeug (TLF), Baujahr 2012, einem Kleinlöschfahrzeug (KLF), Baujahr 2022, und einem Kommandofahrzeug (KDOF), Baujahr 2003, zusammen.

Eine Feuerwehrgebühren- und Feuerwehrtarifordnung (Entgelte für hoheitliche und privatrechtliche Leistungen) hat der Gemeinderat am 7. Dezember 2016 und am 27. Juli 2017 beschlossen.

In den Rechenwerken der Gemeinde wurden in den Jahren 2020 und 2021 Leistungserlöse von 994 Euro und 159 Euro dargestellt.

Die Summe der Leistungserlöse stellte sich als vergleichsweise niedrig dar.

Alle vorgesehenen Kostenersätze sind vorzuschreiben und in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen. In diesem Zusammenhang wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen.

Die laufenden Netto-Auszahlungen für das Feuerwehrwesen bezifferten sich in den Jahren 2020 und 2021 auf 15.534 Euro und 19.463 Euro, woraus sich Werte je Einwohner von 10,94 Euro und 13,71 Euro ergaben.

Die Auszahlungen inkludierten aufgrund von Anweisungen des Bürgermeisters die Gewährung einer jährlichen Entschädigung an den Jugendbetreuer der Feuerwehr von 200 Euro.

Die Zuständigkeit für die Gewährung einer solchen Subvention wäre gemäß Oö. GemO 1990 nicht beim Bürgermeister, sondern beim Gemeindevorstand gelegen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Nahwärme

Das Amtsgebäude und die Volksschule sind an eine Nahwärmanlage angeschlossen. Hierzu bestehen Verträge aus dem Jahr 2005 mit Mindestlaufzeiten von 15 Jahren. Die Heizkosten, die sich aus einem Grund-, Mess- und Arbeitspreis zusammensetzen, lagen in der Heizperiode von Juli 2021 bis Juni 2022 bei insgesamt 15.437 Euro (inkl. MwSt). Der Brutto-Wärmepreis je MWh betrug für das Amtsgebäude 138,50 Euro und die Volksschule 134,13 Euro.

Die Wärmepreise lagen über dem landesweiten Richtsatz von brutto 107,60 Euro je MWh. Bei Verrechnung des Richtsatzes hätten sich Einsparungen von 3.210 Euro ergeben.

Es wird empfohlen, Preisverhandlungen zu führen.

Strom

Die Auszahlungen für die elektrische Energie lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 13.701 Euro und 15.234 Euro. Einen Energieliefervertrag hat der Bürgermeister letztmalig im August 2020 abgeschlossen.

Die Zuständigkeit für den Abschluss des Liefervertrags wäre laut Oö. GemO 1990 im Hinblick auf die zu erwartenden Auszahlungen beim Gemeindevorstand gelegen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Versicherungen

Die Versicherungsprämien lagen in den Jahren 2020 und 2021 im Schnitt bei 11.792 Euro bzw. 8,15 Euro je Einwohner.

In den letzten 5 Jahren wurde keine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag gegeben.

Nach den Landesempfehlungen sollten die Versicherungsverträge längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Die Police für das Feuerwehrzeughaus umfasst eine Computer-Sachversicherung. Für den Kindergarten und die Krabbelstube besteht eine Kollektivunfallversicherung.

Der Abschluss einer Computer-Sachversicherung wird nicht empfohlen. Gleiches gilt für die Kollektivunfallversicherung, da Kinder bis zum Schuleintritt im Rahmen der Eintragung in die OÖ Familienkarte kostenlos unfallversichert sind.

Es wird empfohlen, die Aufrechterhaltung dieser Versicherungen zu überdenken und eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.

Vergabewesen

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Blitzschutzanlage beim Kindergarten inkl. Krabbelstube lag ein Angebot über 2.043 Euro vor. Der Bürgermeister hat dieses dem Gemeindevorstand am 21. Oktober 2021 unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges zur Kenntnis gebracht und den Auftrag vergeben.

Gemäß Oö. GemO 1990 obliegt dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Gesamtbetrag von 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, sofern jedoch dieser Prozentsatz einen Betrag von weniger als 2.000 Euro ergibt, dann jedenfalls bis zu 2.000 Euro.

Die Zuständigkeit für die Vergabe von Aufträgen über 2.000 Euro wäre im Jahr 2021 beim Gemeindevorstand gelegen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Der Gemeindevorstand und der Gemeinderat haben im Prüfungszeitraum die Vergabe verschiedener Aufträge, denen keine Vergleichsangebote zugrunde lagen, beschlossen. Die einzelnen Aufträge zwischen etwa 560 Euro und 10.220 Euro betrafen beispielsweise die EDV-Ausstattung, Malerarbeiten in der Volksschule, den Fenstertausch im Amtsgebäude, die Sanierung der Sanitäranlagen im Kindergarten und die Anschaffung eines Telefonsystems.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, vor der Vergabe von Aufträgen mindestens 3 Angebote einzuholen.

Kontierungshinweise für die Buchhaltung

Der Rechnungsabschluss 2021 wurde hinsichtlich der Einhaltung der Kontierungsvorgaben des Landes OÖ stichprobenweise überprüft. Dabei waren zahlreiche Fehlkontierungen feststellbar. Eine Aufstellung wurde dem Verwaltungspersonal im Zuge der Gebarungsprüfung ausgehändigt.

Es ist auf die Einhaltung der Kontierungsvorgaben zu achten.

Gemeindevertretung

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wurde im Jahr 2020 zu 7 Sitzungen und im Jahr 2021 zu 5 Sitzungen einberufen. In jedem Jahresquartal fand mindestens 1 Sitzung statt. Für die Prüfung der Rechnungsabschlüsse und auch der Eröffnungsbilanz wurden eigene Sitzungen einberufen.

Zur Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 am 27. Oktober 2020 lag nur eine Kopie der Verhandlungsschrift auf. Zur Quartalsitzung am 27. Oktober 2020 und über Prüfung der Eröffnungsbilanz am 7. Dezember 2020 waren keine Verhandlungsschriften auffindbar.

Die Verhandlungsschriften sind sorgfältig aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Gemeinderat

In den Sitzungen am 27. Februar 2020 und 18. März 2021 hat der Bürgermeister Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt.

Dies erfolgte erst im Laufe der Sitzungen bei Erreichen der Tagesordnungspunkte.

Laut Oö. GemO 1990 ist der Vorsitzende berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung abzusetzen. Gegenstände, die nach gesetzlichen Bestimmungen in die Tagesordnung aufzunehmen waren, dürfen nicht abgesetzt werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Gemeindevorstand

Über die Sitzungen des Gemeindevorstands wurden Verhandlungsschriften mit Wiedergabe der ausführlichen Beratungsverläufe geführt. Die Verhandlungsschriften wurden grundsätzlich vom Vorsitzenden, Schriftführer und 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. In der Verhandlungsschrift vom 21. Oktober 2021 fehlte die Unterschrift des Vorsitzenden.

Laut Oö. GemO 1990 ist über jede Sitzung des Gemeindevorstands eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterfertigen ist.

Unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges hat der Gemeindevorstand am 26. Jänner 2022 einen Beschluss gefasst, der nicht im Zusammenhang mit einem Dringlichkeitsantrag stand.

Laut Oö. GemO 1990 ist eine Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, unzulässig.

Die gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit den Verhandlungsschriften und der Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges sind zu beachten.

Sitzungsgelder

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat am 14. Juli 1998 beschlossen. Das Entgelt wurde mit 1 % des Bürgermeisterbezugs festgelegt. Die Sitzungsgelder wurden korrekt berechnet und ausbezahlt.

Verfüungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die gesetzlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben:

Jahr	Verfügungsmittel			Repräsentationsausgaben		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022
Gesetzlicher Rahmen	7.300	7.100	7.900	3.600	3.600	4.000
Budgetansatz	5.000	5.000	5.000	2.000	2.000	2.000
Auszahlungen	2.556	2.453	---	1.319	250	---

Die Budgetansätze und auch die tatsächlichen Auszahlungen lagen innerhalb den möglichen Rahmen von 3 ‰ und 1,5 ‰ der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Die folgenden vom Bürgermeister in den Jahren 2020 und 2021 angewiesenen Auszahlungen wären nicht dem Ansatz Verfügungsmittel anzulasten gewesen:

Eine Vereinssubvention von je 120 Euro.

Gemäß Oö. GemO 1990 fällt der Beschluss für die Gewährung solcher Vereinsförderungen in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Tankgutscheine über je 150 Euro für eine Person im Zusammenhang mit verschiedenen Hilfstätigkeiten für die Gemeinde (zB Rasenmähen), zu denen keine Anmeldung bei der Sozialversicherung erfolgte.

Die sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit kurzfristigen Arbeitseinsätzen sind zu beachten.

Investitionen

Die Auszahlungen bei den investiven Einzelvorhaben betragen in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 1.924.675 Euro. Davon betrafen 78 % die Erweiterung des Kindergartens und der Krabbelstube inkl. Einbau einer Bücherei und eines Musikerheims, 19 % den Straßenbereich und 3 % den Ortsplatz.

An Einzahlungen wurden insgesamt 1.954.353 Euro dargestellt. Davon entfielen 68 % auf Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse, 10 % auf Rücklagenentnahmen, 9 % auf Darlehen, 7 % auf Bundesmittel, 3 % auf Interessenten- sowie Aufschließungsbeiträge, 2 % auf Eigenanteile aus der operativen Gebarung und 1 % auf Kostenersätze.

Die Eigenfinanzierungskraft der Gemeinde stellte sich als vergleichsweise gering dar. Dies widerspiegelt auch die Förderquote nach dem Projektfonds der Gemeindefinanzierung „Neu“, die im Jahr 2022 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei hohen 74 % liegt.

Bei Berücksichtigung der Salden ab dem Rechnungsergebnis 2019 wiesen die investiven Einzelvorhaben zum Jahresende 2021 die nachfolgenden Salden aus:

Investives Einzelvorhaben	Überschuss/ Fehlbetrag	Anmerkungen
24000 Erweiterung des Kindergartens und der Krabbelstube inkl. Errichtung eines Musikerheims und einer Bücherei	-122.434	Es bestand ein Zwischenfinanzierungsdarlehen über 186.475 Euro. Für die Bedeckung des Fehlbetrags und die Tilgung der Zwischenfinanzierung wurden im Nachweis der Investitionstätigkeit Bedarfszuweisungs- und Eigenmittel aus der operativen Gebarung vorgesehen.
36300 Sanierung des Flugdachs beim Ortsplatz	-2.150	Dieses Vorhaben fehlt im Nachweis der Investitionstätigkeit. Die Bedeckung erfolgt laut den Ausführungen der Gemeinde durch Eigenmittel aus der operativen Gebarung.
61000 B 156 Lamprechtshausener Straße Baulos „RW Pommer“ Geh- und Radweg	-3.812	Der Nachweis der Investitionstätigkeit enthält eine Bedeckung u.a. in Form von Fördermitteln des Landes.
61250 Sanierung von Gemeindestraßen	-82.643	Der Nachweis der Investitionstätigkeit enthält zu einem Teilbetrag von 93.000 Euro keinen Bedeckungsvorschlag. Die Bedeckung erfolgt laut den Ausführungen der Gemeinde durch Eigenmittel aus der operativen Gebarung.
61252 Straßensanierungsprogramm 2021	-35.923	
61251 Gehweg- und Gehsteigerrichtung	2.394	Der Überschuss ist laut den Ausführungen der Gemeinde für künftige Baumaßnahmen reserviert, wobei solche im Nachweis der Investitionstätigkeit nicht vorgesehen wurden.

61680 Sanierung von Güterwegen	-15.258	Der Nachweis der Investitionstätigkeit enthält zu einem Teilbetrag von 10.300 Euro keinen Bedeckungsvorschlag. Die Bedeckung erfolgt laut den Ausführungen der Gemeinde durch Eigenmittel aus der operativen Gebarung.
81600 Sanierung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung	26.031	Das Projekt wurde baulich erst im Jahr 2022 in Angriff genommen.
84602 Liegenschaftsverkauf	-19.609	Im Nachweis der Investitionstätigkeit wurde der Negativsaldo aus 2019 nicht berücksichtigt. Die Bedeckung erfolgt laut den Ausführungen der Gemeinde durch Rücklagenmittel.
85100 Abwasserbeseitigung – Baukostenbeitrag Reinhaltungsverband	-6.149	Im Nachweis der Investitionstätigkeit fehlt das Vorhaben 85104 und wurden zu 85100 und 85107 keine Bedeckungsvorschläge dargestellt. Die Bedeckung wird laut den Ausführungen der Gemeinde durch die Übernahme des Überschusses beim Projekt „Digitaler Leitungskataster“ herbeigeführt.
85104 Abwasserbeseitigung – Erweiterung Nord/West	-415	
85107 Abwasserbeseitigung – Hauspumpwerk Kölln	-6.226	
85103 Abwasserbeseitigung – Digitaler Leitungskataster	23.363	
Gesamtfehlbetrag	242.831	Der nach der Bedeckung der Fehlbeträge bei den Kanalbauvorhaben verbleibende Restbetrag ist der zweckgebundenen Kanalbaurücklage zuzuführen.

Gemäß § 80 Abs. 3 Oö. GemO 1990 dürfen investive Einzelvorhaben im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Gemäß § 75a Abs. 2 Z 1 leg. cit hat der Nachweis über die Investitionstätigkeit sämtliche Mittelaufbringungen und -verwendungen für investive Einzelvorhaben sowie sonstige Investitionen zu enthalten.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Mittelfristige Investitionsvorschau

In den Jahren 2022 bis 2026 sind Auszahlungen von 939.700 Euro dargestellt. Diese betreffen den Ankauf eines Einsatzfahrzeugs für die Feuerwehr, die Erweiterung des Kindergartens und der Krabbelstube sowie des Spielplatzes, das Projekt B 156 Lamprechtshausener Straße Baulos „RW Pommer Geh- und Radweg“, die Sanierung von Gemeindestraßen, die Sanierung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung und Baukostenbeiträge für den Reinhaltungsverband. Es wurde eine Neuverschuldung von 19.600 Euro vorgesehen.

Bei verschiedenen investiven Einzelvorhaben wurden Negativsalden ausgewiesen.

Gemäß § 75 Abs. 4 Oö. GemO 1990 ist jedes investive Einzelvorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgeglichen zu erstellen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Handenberg ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 13. Februar 2023 mit dem Bürgermeister, dem Vize-Bürgermeister, den Fraktionsobleuten, dem Amtsleiter und der Buchhalterin der Gemeinde Handenberg durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Braunau am Inn, im März 2023

Der Bezirkshauptmann
Mag. Gerald Kronberger